



Gerichtsordnung des Bezirksamtes Horn

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

1. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden (§ 1 GOG) ; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan, bei Fehlen eines solchen dem Sicherheitsbeauftragten des Amtes oder dessen Vertretung, andernfalls einem hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

1.3. Der Besitzer ist von der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach bzw. vor der Übergabe über die für die Ausfolgung der Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist Punkt 1. nicht anzuwenden.

2.2. Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, indem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind.

3. Sicherheitskontrolle:

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich gegebenenfalls auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die vom Vorsteher des Bezirksamtes Horn hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten und von diesen verständigte Organe der Sicherheitsbehörden (Polizei), ebenso die von einem Sicherheitsunternehmen mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten.

3.2. Die Sicherheitskontrollen werden unter anderem unter Verwendung

technischer Hilfsmittel, nämlich einer Torsonde und eines Handsuchgerätes durchgeführt. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände, sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und deren Berufsanwärter, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreis einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Horn zu treffen.

4.4. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

5. Fotografier- und Filmverbot:

5.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird hiermit ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen. Es ist ebenso untersagt, entsprechende Geräte für derartige Aufnahmen in das Gerichtsgebäude einzubringen.

5.2. Eine generelle Ausnahme vom Fotografierverbot wird hinsichtlich der Anfertigung von Fotografien betreffend die Urkundensammlung im Grundbuch sowie betreffend Akten oder Aktenbestandteilen erteilt.

5.3. Über allfällige sonstige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Ver-

bot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Gerichtsvorsteher über die jeweils vorher gestellten Ausnahmsanträge.

6. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

6.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, ebenso Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

6.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 6.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen schonend durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbunden Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

7. Ausfolgung übergebener Waffen:

7.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine im Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorganes bzw. eines Gerichtsbediensteten erforderlich ist.

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen gelten, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden bzw. deren Ausfolgung binnen 6 Monaten nach Übergabe verlangt wird, verfallen und sind über Anordnung des Gerichtsvorstehers zu vernichten bzw. im Falle eines Wertes über 1.000 Euro durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zeitgerecht vor der Verwertung oder der Vernichtung den Antrag auf Ausfolgung, ist ihm die Waffe auszufolgen.

8. Säumnisfolgen:

8.1. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

9. Verständigung der Polizei:

9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

10.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörde im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

10.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude (Hausverbot) bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

10.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;

10.4. Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei Versteigerungen;

10.5. Anwesenheit von Polizeibeamten bei Verhandlungen bzw. Vernehmungen.

11. Tiere, Nichtraucherchutz:

11.1. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane oder Gerichtsbediensteten werden angewiesen, Personen zurückzuweisen, die Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen oder mitbringen.

11.2. In sämtlichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherchutzgesetzes Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

12.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters oder der hausinternen Alarmanlage vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

12.3. Alle Bediensteten sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Wahrnehmungen umgehend dem/der Sicherheitsbeauftragten (im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertretung, hilfsweise der Dienststellenleitung) ihrer Dienststelle mitzuteilen. Im Zweifelsfall hat eine Meldung zu erfolgen.

13. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:

13.1. Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

14. Versperren der Amtsräume:

14.1. Sämtliche Amtsräume sind bei – auch nur kurzfristigem – Verlassen zu versperren.

15. Maßnahmen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2- Pandemie:

15.1. Während der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie haben Personen, die das Gebäude betreten, darauf zu achten, dass sie zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 bis 2 m einhalten.

15.2. Weiters haben Personen Schutzmasken in den parteiöffentlichen Bereichen, insbesondere im Verhandlungssaal, zu tragen.

15.3. Sofern den Verpflichtungen zu Punkt 1. und 2. trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, sind Personen des Gebäudes zu verweisen. § 16 Abs.5 GOG kommt zur Anwendung, zum Verweisen sind alle Gerichtsbediensteten ermächtigt.

15.4. Die Sicherheitskontrolle ist angewiesen, Personen mit Erkrankungssymptomen auch im Falle einer Ladung oder eines Termines den Zutritt zu verweigern und gegebenenfalls Fiebermessungen durchzuführen.

16. Rechtsgrundlage:

16.1. Diese Gerichtsordnung gründet sich auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF, die Sicherheitsrichtlinie 2017 (BMJ-Pr147.10/0221-III 2/2017), die Erlässe im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie 2020-0 des Bundesministeriums für Justiz 2020-0.178.957 und 2020-0.221.682 und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

Bezirksgericht Horn
am 16. April 2020

Dr.Andrea Michalec eh
Vorsteherin des Bezirksamtes